

Checkliste Equidenpaßantrag:

1. Achten sie auf die Vollständigkeit der Unterlagen, sonst wird es bei der Ausstellung des Equidenpasses zu Verzögerungen kommen.
2. Die Equidenpaßerstellung ist nur für Mitglieder möglich! Falls sie noch kein Mitglied sind, schicken sie die EMFTHA Beitrittserklärung mit.
3. Importierte Pferde müssen innerhalb von 30 Tagen ab dem Einfuhrdatum ein EU-konformen Equidenpass vorweisen. Hat das Pferd noch keinen Equidenpaß, so muss zunächst ein Transponder und Equidenpaßantrag beantragt und die u.g. Unterlagen bei der EMFTHA eingereicht werden. Das Certificate of Registration ist im Original vorzulegen und eine Kopie des Exportzertifikates (s.h. ZBO §17).
4. Vollständig ausgefüllter Equidenpaßantrag mit
 - Registriernummer und Unterschrift des Pferdehalters (=Standort des Pferdes z.B. im Pensionstall-falls abweichend vom Pferdeeigentümer)
 - Registriernummer und Stempel mit Unterschrift des Tierarztes (vom Kennzeichnungsberechtigten gem. §44 Abs-1 ViehVerkV)
 - vom Tierarzt ausgefülltes Abzeichendiagramm (Bitte die Besonderheiten der Abzeichenbeschreibung nach den FEI –Regeln beachten: Wirbel werden mit einem schwarzen x gekennzeichnet, weiße Abzeichen durch eine rote Umrandung, Narben mit einem schwarzen Pfeil; bei Pferden ohne Abzeichen müssen mindestens 5 Wirbel oder die Umrisse aller Kastanien eingezeichnet werden). Die Originalzeichnung kommt in den Equidenpaß. Bitte pfleglich behandeln.
 - Barcodeaufkleber des gesetzten Transponders auf der Diagramm Seite
 - vollständig ausgefüllte und unterschriebene Beschreibung
 - Unterschrift des Eigentümers auf Vorder- und Rückseite
5. Kopie Deckbescheinigung mit den Deckdaten aus der jeweiligen Anpaarung, wenn diese der Geschäftsstelle noch nicht vorliegt.
6. Original Certificate of Registration des Fohlens / Pferdes, damit es als Eigentumsurkunde mit den dazugehörigen Angaben (s.h. ZBO §16 (8)) ausgezeichnet werden kann.
7. Kopie der Certificates of Registration der Elterntiere, falls die Angaben in der Zuchtdatenbank noch nicht vorhanden sind.
8. Die Elterntiere des Fohlens / Pferdes müssen im Zuchtbuch der EMFTHA eingetragen sein oder eintragungsfähig sein. Sie werden in die Zuchtbuchklassen der ZBO eingetragen, deren Eintragsbedingungen sie erfüllen.
9. DNA-Karte des Pferdes und die DNA-Karten beider Elterntiere. Die DNA-Karten der Elterntiere können bei der MFTHBA vom der EMFTHA gegen eine Gebühr angefordert werden.
10. Es ist keine Vorlage der DNA-Karte notwendig, wenn das Fohlen bei Fuß der Mutter vorgestellt wird und die Abfohlmeldung innerhalb der Abgabefrist von 28 Tagen nach der Geburt gemeldet wurde. Ist dies nicht der Fall, so muss eine DNA-Karte als Abstammungskontrolle in der Geschäftsstelle vorgelegt werden. Spätestens bei der Eintragung als Zuchtpferd (ab 3-jährig) ist die DNA-Karte des Pferdes selbst vorzulegen.
11. PSSM-Test des Fohlens /Pferdes. Liegen **negative PSSM-Testergebnisse beider Elterntiere** in der Zuchtdatenbank vor, so braucht der Nachkomme, keinen PSSM-Test mehr vorlegen
12. Stuten und Hengste, ab 3 Jahre müssen für die Eintragung in ein bestimmte Zuchtbuchklassen eine Zuchtauglichkeitsbescheinigung von einem Fachtierarzt für Pferde vorlegen (s.h. Anlage ZBO 3a und 3b).
13. Wallache können auch einen Equidenpaß inkl. Zuchtbescheinigung erhalten, wenn deren Elterntiere in dem Zuchtbuch der EMFTHA eingetragen sind oder eintragungsfähig sind.

Erst bei Vorlage aller geforderten Unterlagen und nach Zahlungseingang des Rechnungsbetrages für Transponder und Equidenpass kann der Equidenpass bearbeitet und versendet werden.